

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis bei ehrenamtlicher Tätigkeit - Besserer Schutz für Minderjährige -

Der Gesetzgeber hat zum 1. Mai 2010 in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) die Grundlage für das sog. erweiterte Führungszeugnis geschaffen, welches für Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden wollen.

1. Ausgangspunkt: Schutz des Kindeswohls

In das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat der Gesetzgeber in § 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in der Jugendarbeit festgeschrieben. Das bedeutet, dass das Jugendamt beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen das Gefährdungsrisiko für den Minderjährigen abschätzen und Maßnahmen ergreifen muss.

Dazu werden in § 72a SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Mitarbeiter, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. Kindergärten) zu überprüfen, ob diese wegen eines Sexualdeliktes oder eines Missbrauchstatbestandes des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind. Die einschlägigen Straftatbestände, die hier maßgeblich sind, werden in § 72a SGB VIII explizit genannt. Dazu muss sich der Träger der Jugendhilfe regelmäßig von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 BZRG vorlegen lassen. Gleiches gilt bei der Einstellung von neuem Personal. Der Gesetzgeber hat sich bezüglich des als „regelmäßig“ anzusehenden Zeitraums nicht festgelegt. In der Literatur finden sich jedoch Angaben, nach denen ein „regelmäßiger Abstand“ von etwa 3 bis 5 Jahren für angemessen gehalten wird.

Ob und wann ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlich Tätigen angefordert wird bzw. angefordert werden muss, ist in Abs.1b) und c) des § 30a BZRG nicht geregelt. Die Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses ist daher eine „Kann-Bestimmung“. Damit ist es im Bereich der freien Jugendhilfe (Vereins- und Verbandsarbeit) nicht zwingend vorgeschrieben, von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Die Verpflichtung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) jedoch an die Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen von Vereinbarungen (Zuwendungs- Förderbescheiden) weitergeben.

2. Handlungsempfehlungen für Vereine und Verbände

Das Thema Mißbrauch von Minderjährigen ist ein sehr sensibles Thema, das vor der Vereinsarbeit nicht halt macht. Mißbrauchsfälle gibt es leider in allen gesellschaftlichen Bereichen. Das Thema sollte daher offen im Verein zum Thema gemacht und diskutiert werden. Informationen im Verein, vor allem für (alle) Mitarbeiter sind dabei unerlässlich. Dazu gehören auch Ethik- und Verhaltensstandards, zu denen sich alle im Verein bekennen sollten.

Das hauptamtliche Personal eines Vereins oder Verbandes, der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist, sollte – eigentlich selbstverständlich – einer Prüfung nach § 72a SGB VIII unterzogen werden. Dies sollte auch Einstellungsvoraussetzung sein.

Der Gesetzgeber hat die Frage der Überprüfung des ehrenamtlichen Personals in die Verantwortung des Vereins und damit des Vorstands nach § 26 BGB gelegt. Keine einfache und eine Aufgabe, die besonderes Fingerspitzengefühl verlangt. Im Einzelfall, wird der Verein nicht daran vorbeikommen, auch diesen Teil des Personals zu überprüfen, denn das Unterlassen einer solchen Prüfung kann für alle Beteiligten des Vereins seit dem 1.5.2010 von unüberschaubarer Tragweite sein. Dies gilt es für den Vorstand abzuwägen.

2.1. Drei Schritte zur Prüfung des Einsatzes des erweiterten Führungszeugnisses im Sportverein

Schritt 1: Prüfung des Anwendungsbereichs von § 72a SGB VIII im organisierten Sport

Bei der Regelung, die die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Abs. 4 für ehren- oder nebenamtliche Mitarbeiter/-innen bezüglich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen, sind Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer zu beurteilen (siehe Schritt 2 und 3). Der Gesetzestext und der zugehörige Kommentar konkretisieren den Einsatzbereich des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich Tätige weiter. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig, wenn

- Tätigkeiten in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden und
- unter Verantwortung eines freien oder öffentlichen Trägers angeboten werden und
- durch kommunale öffentliche Mittel finanziert sind und
- Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden,
- sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Auch wenn sich aus diesen formalen Kriterien nicht für jeden Sportverein und für alle Aktivitäten eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, sollten Sportvereine prüfen, ob sie im Sinne des Kinderschutzes dieses Instrument nutzen. Grundlage dafür sollte ein Präventionskonzept sein.

Schritt 2: Spezifizierung der Tätigkeiten hinsichtlich der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bei neben- und ehrenamtlich Tätigen im organisierten Sport

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
 - Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
2. Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
 - Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
 - Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?
3. Häufigkeit der Aktivitäten
 - Findet das Angebot einmal oder regelmäßig statt?
4. Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Schritt 3: Konkretisierung des Anwendungsbereichs – Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Bei der Bewertung der Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer und bei der Entscheidung, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte, sind auch schutzfördernde Maßnahmen (Schutzvereinbarungen) mit zu berücksichtigen.

Dazu gehört es allgemein, ein Präventionskonzept zu erarbeiten (s.u.), dieses den Mitgliedern des Sportvereins sowie der Öffentlichkeit bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf die Regelungen zum § 72a SGB VIII sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Der Veranstaltungsort ist frei zugänglich. Beispielsweise können Eltern jederzeit die Sporthalle betreten.
- Die Aktivität wird von mindestens zwei Personen geleitet. Beispielsweise sind immer zwei Trainer/-innen anwesend oder die Übungsleiterin wird durch einen Assistenten unterstützt.
- Es existieren schutzfördernde Regelungen zum Betreten von Duschen und Umkleiden.

Schutzfördernde Maßnahmen sollten bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis berücksichtigt werden. Sie sind der Bewertung einer Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer gegenüber zu stellen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen mit zu berücksichtigen. Nach sorgfältigem Abwägen ist – ggf. zusammen mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für die spezifischen Kontexte im Sportverein zu treffen.

Eine besondere Situation stellen Aktivitäten mit Übernachtungen dar. Dazu empfiehlt der Deutsche Verein (s. Quellenangaben):

„Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.“

In Anlehnung an diese Einschätzung empfiehlt die *Deutsche Sportjugend* (dsj) für Maßnahmen, die mit Übernachtungen verbunden sind, dass im Vereinsauftrag Tätige (unabhängig davon, ob sie ehren-, nebenamtlich oder hauptberuflich tätig sind) grundsätzlich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.

Bei Vorliegen zusätzlicher schutzfördernder Maßnahmen können Ausnahmen vereinbart werden. Dazu gehört es, wie in dem Papier des Deutschen Vereins beschrieben, z.B. die Nachtwache durch zwei Personen durchzuführen. Darüber hinaus sollten wie auch für das regelmäßige Training schutzfördernde Regelungen für Dusch- und Umkleidesituationen vereinbart werden.

Die beschriebenen Ausnahmen sollten in der Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger festgehalten werden. Unabhängig davon ist es sinnvoll, die Regelungen im Präventionskonzept begründet darzulegen.

Hinsichtlich der Fristen für die Einsichtnahme und Archivierung von erweiterten Führungszeugnissen geben die Empfehlungen des Deutschen Vereins Orientierung. Eine fünfjährige Wiedervorlagefrist wird durch die dsj befürwortet.

Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein. Bezüglich des Datenschutzes ist zu beachten, dass nicht die Führungszeugnisse selbst, sondern die Einsichtnahme in diese dokumentiert wird. Dazu hat die dsj eine entsprechende Vorlage erstellt (Download unter www.dsj.de/kinderschutz).

2.2. Präventionskonzept:

- eine klare Positionierung des Vereins z.B. in der Satzung und in den Ordnungen,
- die Benennung von Beauftragten oder Ansprechpartner/-innen,
- die Einführung des Ehrenkodex' für alle Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die Förderung von Handlungskompetenzen bei Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die transparente Gestaltung von Vereinsaktivitäten, z.B. durch die Erarbeitung eines Verhaltensleitfadens,
- die Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen.

Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollten gemeinsam überlegen, welche Form und welche Inhalte ein generelles Präventionskonzept haben soll. Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen kann nur im Rahmen eines umfassenden Konzeptes Wirkung entfalten. Denn: Der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung treten meist nicht isoliert auf, sondern die Mehrzahl gefährdeter Kinder sind mehreren Gewaltformen ausgesetzt. Im Sinne eines präventiven Kinderschutzes müssen deshalb die Bemü-

hungen um einen effektiveren Schutz der Kinder und Jugendlichen um die Forderung eines stimmigen Gesamtkonzeptes erweitert werden.

Ein solches Konzept kann durch eine verbesserte Ausbildung der Ehrenamtler, z. B. im Rahmen der JuLeica, unterstützt werden. Generell gilt es, die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den pädagogischen Konfliktsituationen von Nähe und Distanz und Macht und Ohnmacht zu sensibilisieren.

Zentrale Ansatzpunkte und Instrumentarien in diesem Zusammenhang sind:

- Selbstverpflichtungserklärungen sowie Verhaltensregeln und Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Strukturelle Verankerung durch Vertrauensleute-Konzepte und klare Zuständigkeiten.
- Qualifizierung durch Schulungen und Fortbildungen von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Zusätze zu Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen.
- Einbeziehung von Fachberatungsstellen und anderen Experten bzw. Expertinnen zum Aufbau entsprechender Netzwerke, die sowohl für Qualifizierung als auch für den Krisenfall tragfähig sein sollen.

3. Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses

Dieses wird auf Antrag des Betroffenen ausschließlich für einen begrenzten Personenkreis ausgestellt. Das erweiterte Führungszeugnis ist nach § 30a Abs.1 BZRG einer Person nur zu erteilen, wenn

- dies in den gesetzlichen Regelungen unter Bezugnahme auf § 30a BZRG- vorgesehen ist oder
- das Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII oder
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

3.1. Antragsverfahren

Der Betroffene (Betreuer, Trainer, Ehrenamtler) muss nach § 30 Abs.2 BZRG bei seiner zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellen.

Dazu muss der Behörde die schriftliche Aufforderung der Stelle (Verein, Verband) vorgelegt werden, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt. Diese Stelle muss auch bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Der Antragsteller (Bewerber) erhält dann für sich das erweiterte Führungszeugnis mit der entsprechenden Bestätigung und muss dies weiterleiten.

Für die Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses erhebt das Bundesamt für Justiz eine Gebühr von 13 Euro. Die Kosten der Erstaussstellung trägt der Arbeitnehmer. Im Beschäftigungsverhältnis übernimmt sie der Arbeitgeber.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können einen Gebührenerlass beantragen. Dieser Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses gestellt werden. Hierzu muss zuvor die Organisation oder der Verband formlos erklären, dass die Absicht besteht, den Antragsteller als Ehrenamtler einzusetzen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Bundesamtes für Justiz. Weiterhin besteht grundsätzlich eine Gebührenbefreiung bei Mittellosigkeit des Antragstellers. Diese wird grundsätzlich bei Schülern, Empfängern von ALG II bzw. Grundsicherung angenommen.

Hinweis: Zahlreiche Kommunen (u.a. auch die Stadt Meckenheim) verzichten auf die Erhebung von Gebühren bei der Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen durch im Sport ehrenamtlich tätige Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Dieses gilt auch dann, wenn diese eine sogenannte Übungsleiterpauschale erhalten.

4. Zusätzliche Informationen: Gesetzliche Grundlagen zum Schutz Minderjähriger

§ 72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister (BZR) ist ein deutsches, beim Bundesamt für Justiz geführtes Register. Die Aufsicht führt das Bundesministerium der Justiz. Die gesetzliche Grundlage des Bundeszentralregisters ist das Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Im Rahmen des Berlin/Bonn-Gesetzes wurde der Sitz des Bundeszentralregisters 1999 von Berlin nach Bonn verlegt.

Im deutschen Bundesamt für Justiz werden die jeweiligen persönlichen Vorstrafen von den dem Bundeszentralregistergesetz unterliegenden Personen in einem Bundeszentralregister (BZR) geführt, aber nicht auf Dauer gespeichert. "In das Register werden rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte und von Verwaltungsbehörden sowie - nach einer rechtsvergleichenden Begutachtung - ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder gegen in Deutschland wohnende ausländische Personen eingetragen. Zudem können Suchvermerke im Register niedergelegt werden."

Das Bundeszentralregister (BZR) wird seit 1975 ausschließlich als Datenbank in der Form einer elektronische Datenverarbeitung auf Computern geführt.

Führungszeugnis

Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr ist jedermann berechtigt, auf Antrag hin ein persönliches Führungszeugnis (eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person) zu erhalten (antragsberechtigt ist auch der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen). Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Ein Führungszeugnis kann auch für Behörden beantragt werden. Das Führungszeugnis enthält nicht sämtliche persönliche Daten des Bundeszentralregisters.

Erweitertes Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Mit der Einführung eines erweiterten Führungszeugnisses soll der Kinder- und Jugendschutz verbessert werden. Eine Erteilung kann dann auf Antrag einer Person erfolgen, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich benötigt wird. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch Verurteilungen aufgenommen, die nicht im normalen Führungszeugnis stehen, weil z. B. nicht mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe ausgereicht wurden. Allerdings bezieht sich die Erweiterung nur auf Sexualdelikte und auf kinder- und jugendbezogene Delikte wie „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ oder „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“. Insofern darf das erweiterte Führungszeugnis nicht mit der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister verwechselt werden, die tatsächlich alle Verurteilungen einer Person auflistet, unabhängig von der Art des Deliktes.

§ 30a BZRG Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Anforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Inhalt des neuen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG

Das neue erweiterte Führungszeugnis wird nach den gesetzlichen Regelungen besonders für die Personen ausgestellt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden sollen. Damit wird dem Schutzgedanken des § 8a SGB VIII Rechnung getragen und eine Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen nach § 72 a SGB VIII möglich. Kerngedanke der neuen Regelungen ist, dass nunmehr rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten in das Bundeszentralregister aufgenommen werden, die bisher so nicht erfasst wurden.

Liste der Verurteilungen:

§ 174 StGB: Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a StGB: Sexueller Mißbrauch von Gefangenen usw.

§ 174 b StGB: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c StGB: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 StGB: Sexueller Mißbrauch von Kindern

§ 176a StGB: Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

§ 176b StGB: Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 StGB: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 StGB: Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 StGB: Förderung sexuelle Handlungen Minderjähriger

§ 182 StGB: Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen.

Folgende Straftatbestände dagegen werden zusätzlich **nur** im sog. erweiterten Führungszeugnis erfasst:

§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a StGB: Zuhälterei

§ 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen

§ 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d StGB: Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e StGB: Ausübung verbotener Prostitution

§ 184f StGB: Jugendgefährdenden Prostitution

§ 225 StGB: Mißhandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 StGB: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 StGB: Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB: Förderung des Menschenhandels

§ 234 StGB: Menschenraub

§ 235 StGB: Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB: Kinderhandel.

Quellen:

- Deutscher Olympischer Sportbund: Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit, Homepage: www.dosb.de
- Landessportbund NRW: Handlungsleitfaden für Vereine, Homepage: www.lsb-nrw.de
- dsj – Deutsche Sportjugend - Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendsport, Homepage: www.dsj.de
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, Homepage: www.deutscher-verein.de
- Wikipedia, freie Enzyklopädie, Homepage: www.wikipedia.de
- www.gesetze-im-internet.de
- www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/erweitertes-fuehrungszeugnis